



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 25/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss			0	0	0
Gemeinderat			0	0	0

Änderung der Ermäßigungsregelungen für Stadthalle, Gigelberghalle, Komödienhaus, Stadtbierhalle und Freiplätze vom 21. Dezember 2009

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der in Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Änderung der Ermäßigungsregelungen für Stadthalle, Gigelberghalle, Komödienhaus, Stadtbierhalle und Freiplätze rückwirkend zum 01.01.2013 zu.

Dabei kommt es zu folgenden Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen:

- a) Die 100 % Ermäßigungstatbestände für die Nutzung der Stadthalle werden für Bühnenproduktionen (bisher Ziffer 1 c), den Dramatischen Verein Biberach e. V. (bisher Ziffer 1 d), die Schützendirektion (bisher Ziffer 1 e), Jugend Aktiv e. V. (bisher Ziffer 1 g), Biberacher Filmfestspiele e. V. (bisher Ziffer 1 h) und der Biberacher Musiknacht e. V. (bisher Ziffer 1 i) rückwirkend zum 01.01.2013 ersatzlos gestrichen.
- b) Die Anzahl der ermäßigten Ausstellungen für den Kunstverein Biberach e. V. im Komödienhaus wird von bisher drei auf vier Ausstellungen pro Jahr bis zu einer Dauer von jeweils 5 Wochen erhöht (bisher Ziffer 1 f).
- c) Die Ermäßigungsregelungen für besonders förderungswürdige kulturelle, sportliche oder soziale Projekte nichtkommerzieller Veranstalter werden dahingehend präzisiert, dass die Betragsgrenzen der Ziffer 5.4 des Zuständigkeitsverzeichnisses analog gelten.

II. Begründung

1. Wegfall von Ermäßigungstatbeständen

Die Stadthalle wird als steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt. Aufgrund verschiedener Grundsatzurteile des Bundesfinanzhofs in den letzten Monaten haben sich grundlegende Änderungen bei der Besteuerung der öffentlichen Hand ergeben. Aus diesem Grund musste auch die bisherige Besteuerungspraxis beim BgA Stadthalle vollständig überarbeitet werden.

Gleichzeitig soll mit diesen Änderungen auch die Entgeltveranlagung deutlich vereinfacht werden (z. B. Wegfall der Trennung von steuerfreier Grundstücksvermietung und sonstigen steuerpflichtigen Dienstleistungen - geteilter Steuersatz, Reverse-Charge-Verfahren für ausländische Künstler usw.).

Während der Großteil der Änderungen im Besteuerungsverfahren bei der Stadthalle als Geschäft der laufenden Verwaltung umgesetzt werden kann, müssen dagegen die "Ermäßigungsregelungen für Stadthalle, Gigelberghalle, Komödienhaus, Stadtbierhalle und Freiplätze vom 21. Dezember 2009" überarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen werden (**Anlage 1**). In **Anlage 2** ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelung enthalten.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung dürfen bei der Stadthalle interne Verrechnungen innerhalb des städtischen Haushalts nicht mehr steuerpflichtig verbucht werden. Dies gilt zum einen für Eigenveranstaltungen städtischer Ämter und Einrichtungen, aber auch für Kostenübernahmen durch die Stadt und 100 % Ermäßigungen für Biberacher Vereine, die bisher intern verrechnet wurden. Demzufolge erhalten künftig alle Nutzer eine steuerpflichtige Rechnung und sind auch darüber informiert, was die Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung kostet. Da auch die Vereine und Institutionen, die unsere Einrichtungen nutzen, immer häufiger steuerpflichtig sind oder werden, stellt dies u. E. zwar einen zusätzlichen Aufwand dar, im Gegenzug kann ein höheres Maß an Transparenz und Kostenbewußtsein erzeugt werden.

Betroffen von dieser Regelung sind insbesondere folgende Vereine, die regelmäßige jährliche Veranstaltungen in der Stadthalle durchführen:

1. Dramatischer Verein Biberach e. V. (bisher Ziffer 1 c und d)
2. Jugendkunstschule Biberach e. V. (bisher Ziffer 1 c)
3. Schützendirektion (Heimatsstunde: bisher Ziffer 1 c; Schützentheater: bisher Ziffer 1 e)

4. Jugend Aktiv e. V. (bisher Ziffer 1 g)
5. Biberacher Filmfestspiele (bisher Ziffer 1 h)
6. Biberacher Musiknacht e. V. (bisher Ziffer 1 i)

Die entsprechenden Ermäßigungstatbestände sind rückwirkend zum 01.01.2013 aus den Ermäßigungsregelungen zu streichen. Die Neuregelungen wurden zwischen der Stadthal-
lenverwaltung, dem Kämmereiamt und den betroffenen Vereinen bereits besprochen. Die
Vertreter der Vereine können die Änderung nachvollziehen und akzeptieren den damit ver-
bundenen zusätzlichen Aufwand.

2. Änderung der Ermäßigungstatbestände für den Kunstverein Biberach e. V.

Im Zuge der Neugestaltung der Ermäßigungsregelungen soll auf Vorschlag des Kulturamtes
auch der Ermäßigungstatbestand für den Kunstverein Biberach e. V. geändert werden. Da
der Kunstverein in den Vorjahren in der Regel vier Ausstellungen pro Jahr im Komödienhaus
durchgeführt hat, soll die Anzahl der ermäßigten Ausstellungen im Komödienhaus entspre-
chend erhöht werden. Gleichzeitig sollen die Zeiten für den Auf- und Abbau auf fünf Wo-
chen ausgedehnt werden. Damit werden die Ermäßigungstatbestände an die Realität an-
gepasst.

3. Festlegung klarer Zuständigkeiten für die Gewährung sonstiger Ermäßigungen

Um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Gewährung von Zuschüssen sicher-
zustellen, wurde vereinbart, dass der Kulturdezernent künftig gemäß Ziffer 5.4 des Zustän-
digkeitsverzeichnisses über Förderungen für besonders förderungswürdige kulturelle,
sportliche oder soziale Projekte bis zu einer Höhe von 2.000 € entscheidet. Die Finanzierung
erfolgt in diesen Fällen über das Kulturbudget.

Über höhere Zuschüsse entscheiden je nach Betrag die Beigeordneten (bis 2.500 €), der
Oberbürgermeister (bis 10.000 €) oder das zuständige Gremium (HA: bis 40.000 €; GR: ab
40.000 €). Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass entsprechende Mittel
im Haushalt eingestellt sind.